

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Steuerschlußpföcher werden nach und nach geschlossen.

Steuerrecht

Steuerabkommen mit Liechtenstein

Nach dem im vorigen Jahr abgeschlossenen Abkommen mit der Schweiz wurde im Jänner 2013 nun auch das Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein unterzeichnet. Es wird voraussichtlich Anfang 2014 in Kraft treten und soll ebenfalls eine Amnestie für reuige Steueründer bringen sowie künftige Besteuerungen regeln.

Mit dem Abschluss des Steuerabkommens mit Liechtenstein hat die österreichische Finanzverwaltung einen weiteren Schritt zur Schließung von Steuerschlupflöchern unternommen. Schließlich ist es erklärtes Ziel der Finanzministerin, anstelle der Erhöhung von Steuern die bestehenden Gesetze effektiver zu exekutieren und vor allem Steuerbetrug zu bekämpfen.

Das neue Abkommen betrifft natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und über Kapitalvermögen

auf Konten oder Depots liechtensteinerischer Banken verfügen. Umfasst ist aber auch solches Kapitalvermögen, das von Treuhändern für in Österreich ansässige Personen in liechtensteinischen „Vermögensstrukturen“ (Stiftungen, Trusts) verwaltet wird. In diesem Fall müssen sich die Vermögenswerte nicht in Liechtenstein befinden.

Besteuerung und Abgeltung für die Vergangenheit:

Die Möglichkeit zur Nachversteuerung bietet sich für jene Personen, die am Stichtag 31. Dezember 2011 ihren Wohnsitz in Österreich hatten und sowohl am 31. Dezember 2011 und am 1. Jänner 2014 bei einer liechtensteinischen Zahlstelle ein Konto oder ein Depot besitzen bzw. Nutzungsberechtigte einer Vermögensstruktur sind, die in Liechtenstein verwaltet wird.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine Wohnsitzverlegung nach dem 31. Dezember 2011 ist unschädlich. Besteht jedoch die Bankverbindung bzw. Nutzungsberechtigung am 1. Jänner 2014 nicht mehr, können



Editorial

Es gibt neue Förderungsrichtlinien!

„Die Stimmung in der österreichischen Wirtschaft ist gut. Kreditverhalten, Finanzierungen, Investitionen und Auftragslage zeigen, dass unsere Unternehmen gut aufgestellt sind“, sagte Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner im letzten Jahr.

Damit das auch so bleibt bzw. werden kann, gibt es in Österreich eine Vielzahl von Förderungen, ja sogar einen richtigen Förderungsdschungel. Man muss nur wissen, für was und wo es günstiges Geld gibt oder vielleicht ist eine Haftung oder sogar ein Zuschuss möglich bzw. für Ihr Vorhaben das Richtige?

In drei Schritten zur Förderung:

Projekt planen, Beratung in Anspruch nehmen und Förderung beantragen.

Bei all diesen Schritten und Vorarbeiten können wir Sie tatkräftig unterstützen und die richtigen Kontakte herstellen. Wichtig ist nur, dass Sie sich vor Ihrer Investition mit uns in Verbindung setzen. Wir prüfen auch, ob die Idee oder die Investition wirtschaftlich überhaupt vertretbar ist und planen mit Ihnen Ihre unmittelbare Zukunft.

Sollten Sie eine Investition vorhaben oder ein neues Standbein aufbauen oder einfach nur mehr wissen wollen, vereinbaren Sie bitte mit uns dringend einen unverbindlichen Termin und wir finden die richtige Lösung! Aber bitte BEVOR Sie bereits tätig geworden sind!

Die neuesten Infos und Tipps sehen Sie auf unserer Homepage www.sbu-steuerberatung.at.

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner MBA

Aus dem Inhalt:

Steuerabkommen mit Liechtenstein	1
Der steinige Weg zur Forschungsprämie	2
Änderung der Pendlerförderung	3
Zinsensparnisse als Sachbezug	4
Urlaubsanspruch bei Wechsel von Teilzeit auf Vollzeit	4
Benachteiligungsverbot für Teilzeitkräfte	5
Pendlerpauschale für Teilzeitkräfte ab 2013!	6
Break-Even- und Kapitaldienst-Punkt	6
Die Aufgaben der Finanzpolizei	7

die Nachversteuerungsregeln (samt finanzstrafrechtlicher Amnestie) nicht angewendet werden.

Für die Durchführung der Nachversteuerung lässt das Abkommen die Steuerpflichtigen zwischen zwei Vorgangsweisen wählen: eine anonyme Einmalzahlung oder eine freiwillige Meldung an die österreichische Finanz.

Entscheidet man sich für die Einmalzahlung, berechnen die Banken in Liechtenstein auf Basis ihrer Konto- bzw. Depotinformationen den Abgeltungsbetrag. Dieser beträgt jedenfalls 15% des relevanten Konto- bzw. Depotstandes. Je nach Höhe des Vermögens und des Wertzuwachses sowie der Dauer der Veranlagung, kann der Abgeltungsbetrag grundsätzlich auf bis zu 30% steigen. In Ausnahmefällen (bei sehr hohem Kapitalvermögen) kann er sogar bis zu 38% betragen. Die Steuerbeträge werden von den liechtensteinischen Banken abgezogen und schließlich an die österreichischen Finanzbehörden weitergeleitet.

Mit Entrichtung der Abgeltungssteuer sind allenfalls hinterzogene Umsatz-, Einkommen-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Stiftungseingangs- und Versicherungssteuern abgegolten und es findet auch keine finanzstrafrechtliche Verfolgung statt. Keine Abgeltungswirkung und auch keine Befreiung von finanzstrafrechtlicher Verfolgung gibt es allerdings dann, wenn das Vermögen aus Straftaten (zB Geldwäsche) stammt oder die Abgabenverkürzungen am 29. Jänner 2013 bereits entdeckt waren und das dem Abgabepflichtigen bekannt war oder wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Verfolgungshandlungen gesetzt waren.

Alternativ steht den Steuerpflichtigen die Möglichkeit der freiwilligen Meldung offen. Der österreichischen Finanzverwaltung werden dabei Name, Geburtsdatum und Wohnsitz, Steuer- und Sozialversicherungsnummer, Name und Anschrift der liechtensteinischen Bank, die Kundennummer sowie die jährlichen Kontostände zum 31. Dezember ab 2003 übermittelt. Der Steuerpflichtige erhält eine Bestätigung der übermittelten Daten zur

Vorlage bei seinem Finanzamt. Dort hat er dann auch den entsprechenden Sachverhalt samt detaillierten Berechnungen wie bei einer Selbstanzeige offenzulegen.

Die freiwillige Meldung wird in solchen Fällen sinnvoll sein, in denen die korrekte Steuerbelastung geringer gewesen wäre, als die Abgeltungssteuer. Im Falle einer solchen freiwilligen Meldung gilt diese auch als Selbstanzeige, wodurch eine finanzstrafrechtliche Verfolgung in Österreich ausgeschlossen wird.

Wie oben bereits erwähnt wird nur dann eine Einmalzahlung bzw. freiwillige Meldung erforderlich, wenn das Konto, Depot bzw. Nutzungsbeziehung am 1. Jänner 2014 noch besteht. Damit kann man durch Auflösung der Konten oder Depots bzw. durch Aufgabe der Nutzungsberechtigung der Abgeltungssteuer entkommen. Gleichzeitig versäumt man durch eine solche Maßnahme aber die wahrscheinlich einmalige Möglichkeit, durch Leistung eines – im Verhältnis relativ geringen Betrages – in den Genuss der mit dem Abkommen verbundenen Amnestie zu kommen.

Besteuerung für die Zukunft:

Auch hinsichtlich der Besteuerung zukünftiger Kapitalerträge besteht für die Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen Abzugsteuer und Offenlegung. Wie die Kapitalertragsteuer (KESt) in Österreich kann künftig auch in Liechtenstein eine Abzugsteuer in Höhe von 25% der Kapitalerträge von der liechtensteinischen Zahlstelle einbehalten und an die österreichische Finanz abgeführt werden. Damit ist auch eine Steuerabgeltungswirkung verbunden, sodass die entsprechenden Kapitalerträge in Österreich nicht mehr zu erklären sind.

Alternativ kann man anstelle des Abzuges eine jährliche Meldung über die erzielten Einkünfte erstatten, die dann auch noch zusätzlich in die österreichische Steuererklärung aufzunehmen sind.

Die Möglichkeit des Steuerabzuges mit Abgeltungswirkung auch in Liechtenstein bietet für steuererhrliche

Anleger jedenfalls eine gewaltige Erleichterung, da man sich künftig – wie im Inland – um die richtige Versteuerung seiner Kapitalerträge praktisch nicht mehr kümmern muss.

Der steinige Weg zur Forschungsprämie

Machen Steuerpflichtige von groß angekündigten Steuererleichterungen oder Förderungen zu intensiv Gebrauch, werden diese meist rasch wieder abgeschafft oder zumindest der Zugang so erschwert, dass sie für einen Großteil der dafür infrage kommenden Personen unattraktiv werden. So jüngst geschehen bei der Forschungsprämie.

Unternehmen, die bislang für eigenbetriebliche Forschung und Entwicklung eine Forschungsprämie beantragen wollten, mussten bloß die förderrelevanten Aufwendungen erfassen, die Prämie berechnen und ein entsprechendes Antragsformular rechtzeitig an das Finanzamt schicken. Fertig. Allenfalls hat die Finanzbehörde im Verlauf des Veranlagungsverfahrens oder im Zuge einer Betriebsprüfung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Prämie überprüft. Alles in allem relativ einfach und unbürokratisch.

Das hat sich mit dem Inkrafttreten des 1. Stabilitätsgesetzes jedoch grundlegend geändert. Da die Finanzverwaltung offenbar nicht in der Lage war, die Anwendungsvoraussetzungen der einschlägigen Rechtsvorschriften selbst zu prüfen, muss in Zukunft zwingend ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, gegen eine bescheidene Gebühr von € 1.000,- eine Forschungsbestätigung des Finanzamtes in Bescheidform zu erhalten. Erstmals anzuwenden sind die Neuerungen für alle Wirtschaftsjahre, die 2012 begonnen haben.

Was hat nun ein Unternehmer zu tun, der die 10%ige Forschungsprämie in Anspruch nehmen möchte?



Neben dem Antrag auf Gewährung der Forschungsprämie an das Finanzamt, muss der Unternehmer bei der FFG über das Portal von FinanzOnline ein sogenanntes **Jahresgutachten** beantragen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch, wobei die im Onlineformular gestellten Fragen zu beantworten sind und die Forschungstätigkeit zu beschreiben ist. Eine Änderung oder Ergänzung der Angaben nach dem Absenden des Antrages ist ebenso wenig möglich wie eine Kontaktaufnahme des Antragsstellers mit der FFG. Umgekehrt liegt es im Ermessen der FFG, bei Unklarheiten den Antragsteller zu kontaktieren. Das Gutachten kann frühestens nach Ablauf des entsprechenden Wirtschaftsjahres, aber schon vor Beantragung der Prämie selbst angefordert werden.

Im Rahmen der nun folgenden Begutachtung wird von der FFG geprüft, ob die im Antrag beschriebenen Forschungsaktivitäten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Längstens innerhalb von 4 Monaten hat die FFG dann ihr Gutachten zu erstellen, das sowohl vom Finanzamt als auch vom Antragsteller über FinanzOnline abgefragt werden kann.

Erst nach Vorliegen dieses Gutachtens wird das Finanzamt über die Zuerkennung der Forschungsprämie entscheiden. Obwohl die Finanzbehörden an das Ergebnis des Gutachtens nicht gebunden sind, ist zu erwarten, dass es eher zu keinen abweichenden

Entscheidungen kommen wird.

Wer hinsichtlich der Forschungsförderung höhere Rechtssicherheit anstrebt, hat auch die Möglichkeit, beim Finanzamt eine rechtsverbindliche Auskunft in Form der sogenannten **Forschungsbestätigung** zu beantragen. Dies wird dann sinnvoll sein, wenn man bei mehrjährigen und kostspieligen Forschungsprojekten bereits im Vorfeld abklären möchte, ob das Projekt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Forschungsprämie erfüllt.

Voraussetzung für die Ausstellung einer Forschungsbestätigung ist allerdings die Vorlage eines Projektgutachtens der FFG. Dieses kann – ebenfalls über FinanzOnline – erst nach Beantragung der Forschungsbestätigung angefordert werden. Auch hier ist zu erwarten, dass die Finanzämter die Bestätigungen entsprechend der Gutachten gewähren oder versagen werden.

Sowohl die Forschungsbestätigung als auch das Projektgutachten können für einen Zeitraum ausgestellt werden, der das Wirtschaftsjahr der Antragstellung und die drei darauffolgenden Wirtschaftsjahre umfasst. Sie können sich jeweils nur auf ein Forschungsprojekt beziehen.

Liegt für ein Forschungsprojekt eine Forschungsbestätigung vor, muss bei Beantragung der Forschungsprämie nur dann zusätzlich ein Jahresgutachten beantragt werden, wenn der

Prämienantrag auch Forschungstätigkeiten beinhaltet, die nicht von der Forschungsbestätigung abgedeckt werden.

Während sowohl Jahres- als auch Projektgutachten der FFG kostenlos sind, fällt für die Forschungsbestätigung ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 1.000,- an. Nur bei Zurückweisung oder Zurücknahme des Antrages kommt man mit € 200,- davon.

Tip:

Da nach Anforderung eines Gutachtens bei der Forschungsförderungsgesellschaft keine nachträglichen Abänderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden können, sollten die Angaben besonders gut vorbereitet werden. Erstellen Sie eine möglichst detaillierte Beschreibung Ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und besprechen Sie diese mit Ihrem Steuerberater!

Änderung der Pendlerförderung beschlossen

Wie angekündigt hat der Nationalrat im März die Verbesserungen bei der finanziellen Unterstützung von Pendlern beschlossen. Besitzer von Firmenwagen gehen allerdings leer aus: Ihnen wird künftig jegliche Pendlerförderung gestrichen.

Wie in unserer letzten Ausgabe bereits detailliert berichtet, werden vor allem Teilzeitkräfte und Personen mit niedrigem Einkommen von der Neuregelung profitieren, die rückwirkend mit 1. Jänner 2013 eingeführt worden ist.

Was bereits im Gesetzwerdungsprozess heftig diskutiert und bis zuletzt ungewiss war, ist jedoch beschlossen worden: Personen, denen ein Firmenwagen auch zur Privatnutzung zur Verfügung steht, steht ab 1. Mai 2013 kein Pendlerpauschale mehr zu. Auch der neu geschaffene Pendlereuro wird

für diese Personengruppe nicht gelten.

So wird es in Hinkunft also „gute“ und „böse“ Pendler geben. Die „Guten“ sind mit dem eigenen Fahrzeug unterwegs und werden in vollem Ausmaß in den Genuss der Segnungen der neuen Pendlerförderung kommen. Die „Bösen“ hingegen verwenden für ihre Fahrten zum und vom Arbeitsplatz einen Dienstwagen, für den sie einen Sachbezug versteuern müssen und jetzt auch noch mit dem Wegfall aller steuerlichen Pendlerförderungen bestraft werden.

Kritische Stimmen sehen darin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Pendler, da der Sachbezug völlig unabhängig vom Wohnort des Dienstnehmers anfällt und ja gerade dazu da ist, die private Nutzungsmöglichkeit steuerlich abzugelten. Erscheint dem Gesetzgeber diese Abgeltung zu niedrig, wäre es eher angebracht gewesen, den Sachbezug anzuheben.

Tipp:

Jeder Besitzer eines Dienstwagens sollte eine Vergleichsrechnung anstellen. Schon bisher konnte ein Privatfahrzeug, für dessen berufliche Verwendung man Kilometergeld bekommt, durchaus günstiger ausfallen als ein Firmenwagen mit Sachbezug. Der Wegfall der Pendlerförderung wird diesen Effekt noch verstärken.

Zinsenersparnisse als Sachbezug

Wer sich von seinem Arbeitgeber Geld borgt und dafür keine oder nur sehr niedrige Zinsen bezahlt, darf sich freuen. Der dabei zur Anwendung kommende Sachbezugswert wurde für 2013 gesenkt.

Vorteile aus einem Dienstverhältnis, die nicht in Geld bestehen, gibt es

in vielfältiger Form. Weit verbreitet ist der Firmenwagen, der auch zur Privatnutzung zur Verfügung steht. Aber auch Dienstwohnungen, Plätze in Parkgaragen sowie stark ermäßigte oder kostenlose Waren oder Dienstleistungen aus dem Sortiment des Arbeitgebers fallen darunter. Wie für die Entlohnung in Geld müssen auch für derartige Sachleistungen grundsätzlich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden.

Ein solcher Vorteil aus dem Dienstverhältnis, der zu einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Sachbezug führen kann, liegt auch dann vor, wenn ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter ein Darlehen (zB in Form eines Gehaltsvorschusses) gewährt, und dafür keine oder nur sehr geringe Zinsen verrechnet. Der geldwerte Vorteil ist in diesem Fall in der Ersparnis zu erblicken, die dem Dienstnehmer zugute kommt, weil er sich das Geld nicht zu höheren Zinsen von der Bank ausborgen muss.

Für die Berechnung der Zinsersparnis – und somit des Sachbezuges – gab es in der sogenannten Sachbezugswerte-Verordnung bislang eine Pauschalregelung. Als angemessen wurde ein Zinssatz in Höhe von 3,5% pa festgesetzt. Die Differenz zwischen diesem Zinssatz und den tatsächlich verrechneten Zinsen war als Sachbezug zu versteuern. Allerdings waren Darlehen mit einem Höchstbetrag von € 7.300,- ausgenommen.

Diese starre Regelung hatte zur Folge, dass in Hochzinszeiten Arbeitgeberdarlehen steuerlich sehr attraktiv sein konnten, in Zeiten mit sehr niedrigen Marktzinssätzen wie jetzt aber völlig uninteressant. Zur Lösung dieses Problems wurde die entsprechende Bestimmung der Sachbezugswerte-Verordnung mit Wirkung ab 1. Jänner 2013 geändert. Anstelle eines fixen Wertes soll sich der Zinssatz in Hinkunft an variablen Parametern orientieren und jährlich neu bestimmt werden.

Künftig wird der Durchschnitt des 12-Monats-Euribors des Vorjahres um 0,75 Prozentpunkte erhöht, auf halbe Prozentpunkte kaufmännisch gerundet und der so ermittelte Zinssatz vom Finanzminister bis 30. November jeden Jahres für das Folgejahr

festgelegt. Auf diese Weise wurde für 2013 ein Zinssatz von 2% fixiert, was im Vergleich zum alten Wert von 3,5% bereits eine deutliche Reduktion bedeutet.

Den bisherigen Freibetrag von € 7.300,- gibt es auch nach der Neuregelung noch, zu einer Anpassung dieses immerhin seit der Euroeinführung unveränderten Wertes hat sich die Finanzministerin nicht durchringen können.

Sozial- und Arbeitsrecht

Urlaubsanspruch bei Wechsel von Teilzeit auf Vollzeit

Nach dem Urlaubsgesetz hat jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub im Ausmaß von 30 Werktagen bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Dienstjahren. Mit Vollendung des 25. Dienstjahres erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 35 Werktage.

Als Werktage gelten alle Wochentage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind. Wenn ein Arbeitnehmer regelmäßig an nur 5 Tagen in der Woche beschäftigt wird, kann der Urlaubsanspruch auf Arbeitstage umgerechnet werden, sodass sich bei einer 5-Tage-Woche ein jährlicher Urlaubsanspruch von 25 UT (30 UT nach Vollendung des 25. Dienstjahres) ergibt.

Grundsätzlich ist der Urlaub in Wochen zu konsumieren, jedoch wird von der Rechtsprechung auch ein tageweiser Urlaubsverbrauch aner-



kannt, wenn die Initiative dazu vom Arbeitnehmer ausgeht.

Wie der Urlaubsanspruch zu berechnen ist, wenn keine Vollzeitbeschäftigung sondern eine Teilzeitbeschäftigung vorliegt, ist gesetzlich nicht geregelt. Der OGH hat diesbezüglich ausgesprochen, dass Teilzeitbeschäftigte nicht benachteiligt werden dürfen und Ihnen der Urlaubsanspruch im Verhältnis zur jährlich geleisteten Arbeit zusteht. Zu diesem Zweck hat eine Berechnung in Arbeitstagen zu erfolgen, wobei dem Teilzeitbeschäftigten immer 5 Wochen (bzw 6 Wochen) Urlaub zustehen müssen. Arbeitet ein Teilzeitbeschäftigter daher gewöhnlich an 2 Tagen in der Woche, so beträgt der jährliche Urlaubsanspruch 10 UT (2 AT/Woche mal 5 Wochen).

Bislang offen war die Frage, wie ein bestehender Urlaubsanspruch umzurechnen ist, wenn eine Teilzeitbeschäftigung auf eine Vollzeitbeschäftigung aufgestockt wird.

In der Literatur wurden im Wesentlichen drei Umrechnungsmodelle vertreten. Neben einer stundenweisen bzw einer stichtagsbezogenen Berechnung, kam auch die wertneutrale Umrechnung in Betracht.

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (OGH 24.10.2012, 8 ObA 35/12y) wurde nunmehr festgehalten, dass in einem derartigen Umstiegsfall eine wertneutrale Umrechnung zu erfolgen hat. Nach diesem Urteil geht der Gesetzgeber grundsätzlich von einem Urlaubsverbrauch in ganzen Urlaubswochen aus. Dies wird durch die Aufteilungsbeschränkung (ein Urlaubsteil muss 6 Werktage betragen; § 4 Abs 3 UrlG) und die Tatsache untermauert, dass ein Anspruch auf einen ununterbrochenen Urlaub besteht.

Im gegenständlichen Fall arbeitete eine Teilzeitbeschäftigte von 12.7.2010 bis 31.8.2010, also in der Dauer von 7 Wochen, je 2 Tage pro Woche. Der im Fall einer Beschäftigung an 2 Tagen in der Woche zustehende jährliche Urlaubsanspruch von 10 UT ist für diesen siebenwöchigen Zeitraum wie folgt zu berechnen:

10 UT dividiert durch 52 Wochen/Jahr multipliziert mit 7 Wochen Teilzeitbeschäftigung.

Dies ergibt einen aliquoten Urlaubsanspruch für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 1,35 UT.

Arbeitet die Teilzeitbeschäftigte ab 1.9.2010 bis 11.7.2011 in weiterer Folge 5 Tage die Woche, so beträgt der aliquote Urlaubsanspruch für diesen Zeitraum 21,63 UT.

Wurde in diesem Zeitraum kein Urlaub konsumiert, so ist das bestehende Urlaubsguthaben aufzuwerten. Dabei ist der bestehende aliquote Urlaubsanspruch aus der Teilzeitbeschäftigung zuerst durch die vereinbarten Tage der Teilzeitbeschäftigung zu dividieren und dann mit der Tagesanzahl der Vollzeitbeschäftigung zu multiplizieren:

$$1,35 : 2 \times 5 = 3,37$$

In einer Kontrollrechnung ergibt sich, dass der Teilzeitkraft im gegenständlichen Jahr 25 UT zustehen (3,37 plus 21,63 = 25).

Wurden hingegen in der Teilzeitphase UT bereits verbraucht, so müssen diese nicht nachträglich aufgewertet werden.

Beispiel:

Das Urlaubsjahr einer Arbeitnehmerin ist das Kalenderjahr (Umstellung erfolgte durch Betriebsvereinbarung). Von Jänner bis September (9 Monate) war die Arbeitnehmerin 3 Tage in der Woche beschäftigt. Ab Oktober wurde eine Vollzeitbeschäftigung mit 5 Arbeitstagen pro Woche vereinbart. Im Juni war die Arbeitnehmerin 2 Wochen auf Urlaub. Wie hoch ist das Urlaubsguthaben am Ende des Jahres.

Lösung:

Aliquoter Urlaubsanspruch in der Teilzeitphase: $15 : 12 \times 9 = 11,25$

Aliquoter Urlaubsanspruch in der Vollzeitphase: $25 : 12 \times 3 = 6,3$

Die Arbeitnehmerin war im Juni 2 Wochen auf Urlaub. Demnach hat sie 6 UT verbraucht. Diese 6 UT sind von ihrem aliquoten Teilzeiterurlaubsanspruch abzuziehen, so dass das am 1. Oktober bestehende Urlaubsguthaben 5,25 Tage beträgt.

Dieses Guthaben muss aufgewertet werden ($5,25/3 \times 5 = 8,75$), so dass das Urlaubsguthaben am Ende des Jahres 15,05 UT beträgt (8,75 plus 6,3).

Im umgekehrten Fall, dass eine Vollzeitkraft eine Teilzeitbeschäftigung eingeht, hat der OGH noch nicht entschieden. Zu beachten ist, dass es jedoch eine Entscheidung des EuGH gibt, welcher einer wertneutralen Umrechnung eine Absage erteilt hat (EuGH 22.4.2010, C-486/08). In Reaktion darauf hat der Tiroler Landesgesetzgeber eine Regelung erlassen, wonach weiterhin eine wertneutrale Umrechnung möglich ist, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zeitgerecht ein Angebot auf Verbrauch des Urlaubs unterbreitet und der Arbeitnehmer dieses Angebot nicht annimmt. Das Angebot und die Antwort des Arbeitnehmers sollten entsprechend schriftlich dokumentiert werden. Ob die Gerichte diesem Lösungsansatz bei Reduzierung des Arbeitszeitausmaßes folgen werden, bleibt abzuwarten.

Benachteiligungsverbot für Teilzeitkräfte

Im Arbeitszeitgesetz ist ein generelles Benachteiligungsverbot für Teilzeitbeschäftigte festgelegt (§ 19d Abs 6 AZG).

§ 19d Abs 6 AZG lautet:

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer dürfen wegen der Teilzeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung. Freiwillige Sozialleistungen sind zumindest in jenem Verhältnis zu gewähren, das dem Verhältnis der regelmäßig geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entspricht. Im Streitfall hat der Arbeitgeber zu beweisen, dass eine Benachteiligung nicht wegen der Teilzeitarbeit erfolgt.

Eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeit- und Vollzeitkräften bedarf daher einer sachlichen Rechtfertigung. Der Ausschluss Teilzeitbeschäftigter von einer Erschwerniszulage für Bildschirmarbeit wurde zum Beispiel als nicht sachlich gerechtfertigt angesehen.

Der Grundsatz, dass Teilzeitkräften freiwillige Sozialleistungen zumindest verhältnismäßig (Pro-rata-temporis-Grundsatz) gewährt werden müssen, kann analog für alle Entgeltleistungen des Arbeitgebers herangezogen werden.

Zu beachten ist, dass durch den letzten Satz der maßgeblichen Gesetzesbestimmung zu Lasten des Arbeitgebers eine Beweislastumkehr festgelegt wurde. Liegt eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeit- und Vollzeitkräften vor, hat somit der Arbeitgeber zu beweisen, dass die unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt ist.

Pendlerpauschale für Teilzeitkräfte ab 2013!

Rückwirkend mit 1.1.2013 treten die Neuregelungen betreffend der Pendlerförderung in Kraft. Einer der Hauptgesichtspunkte der Novelle ist die Anpassung der Bestimmungen über die Pendlerpauschale auf Teilzeitkräfte.

Grundsätzlich steht die volle Pendlerpauschale nur dann zu, wenn an mindestens 11 Tagen im Monat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorliegen. Für Teilzeitbeschäftigte steht zukünftig ein aliquoter Anspruch auf das Pauschale in folgender Höhe zu:

- wird die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens 4 Tagen, aber nicht mehr als 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht die jeweilige Pauschale zu 1/3 zu.
- wird die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens 8 Tagen, aber nicht mehr als 10 Tagen im Monat zurückgelegt, steht die jeweilige Pauschale zu 2/3 zu.

Weiters wurde klargestellt, dass pro Monat maximal ein volles Pendlerpauschale zusteht und dass bei Berücksichtigung von Fahrtkosten für Familienheimfahrten kein Anspruch auf Pendlerpauschale für diese Wegstrecke besteht.

Ab Mai 2013 kann kein Pendlerpau-

schale mehr berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kfz privat nutzen darf (Sachbezug).

Finanzen und Betriebswirtschaft

Break-Even- und Kapitaldienstpunkt

Wie Sie Ihren Mindestumsatz bezüglich Ertrag und Liquidität ermitteln?



Der Break-Even-Point ist der Mindestumsatz, den ein Unternehmen benötigt, um einen Gewinn von Null zu erwirtschaften. Hierzu ist es erforderlich, den Aufwand in variable Bestandteile und fixe Bestandteile zu trennen. Variabel ist jeder Aufwand, der aliquot mit Umsatzveränderungen mitsteigt bzw mit absinkt. Typisch für variable Aufwendungen sind zB der Materialeinsatz, Energiekosten oder Ausgangsfrachten, da diese proportional mitsteigen, wenn mehr verkauft wird. Ein fixer Aufwand ist genau im gegenteiligen Fall vorliegend und zwar immer dann, wenn dieser unabhängig von der Ausbringungsmenge anfällt. Typisch hierfür wäre zB die Abschreibung. Egal, ob man etwas verkauft oder nicht, die Abschreibung einer Anlage ist stets im vollen Umfang gegeben.

Durch die Subtraktion von Umsatz und variablem Aufwand erhalten Sie den Deckungsbeitrag. Mit jeder Mengeneinheit, die ein Unternehmen

verkauft, wird ein Deckungsbeitrag erwirtschaftet, der in Summe die Fixkosten abdecken sollte.

Der Deckungsbeitrag kann auch in Prozent vom Umsatz zum Ausdruck gebracht werden. Dies nennt man Deckungsbeitragsrate.

Die Fixaufwendungen durch die Deckungsbeitragsrate (Deckungsbeitrag in % vom Umsatz) ergibt den erfolgswirtschaftlichen Mindestumsatz (= Break-Even-Point).

So ein Unternehmen den Mindestumsatz erreicht, macht es jedenfalls keinen Verlust mehr. Dies bedeutet aber noch nicht, dass eine wesentliche Bedingung für jedes Unternehmen

erreicht ist, nämlich dass mit diesem Umsatz die Liquidität aufrechterhalten bleibt. Daher sollte auch stets der finanzwirtschaftliche Mindestumsatz (= Kapitaldienstpunkt) ermittelt werden. Dies gelingt, indem die fixen Auszahlungen (und nicht nur Aufwendungen) durch die Deckungsbeitragsrate dividiert wird.

In der Abbildung zum Break-Even-Point-Beispiel sehen Sie, dass bei einer Deckungsbeitragsrate von 47,3% der Break-Even-Point bei € 2.320.296,-- zu liegen kommt. Bei diesem Umsatz ist der Gewinn gleich Null. Wenn das Unternehmen nun € 2.400.000,-- budgetiert hat, so beträgt der Spielraum des Umsatzes nur € 79.704,-- (€ 2.400.000 – € 2.320.296). Darüber hinaus wurden in der Darstellung weitere Varianten gerechnet: man sieht, dass bei nur 45% Deckungsbeitragsrate der Mindestumsatz höher als der budgetierte Umsatz ist. Es liegt ein negativer Spielraum (also eine Lücke)

Break-Even-Point – Beispiel:

	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000
Planumsatz netto	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000
DBU	47,30%	45,00%	46,00%	51,00%
Zu deckende Fixkosten:				
+ Personal	638.000	638.000	638.000	638.000
+ Sachaufwand	290.000	290.000	290.000	290.000
+ Abschreibungen	125.000	125.000	125.000	125.000
+ Zinsenaufwand	50.000	50.000	50.000	50.000
- sonstige betr. Erträge	- 5.500	- 5.500	- 5.500	- 5.500
Summe Fixaufwendungen	1.097.500	1.097.500	1.097.500	1.097.500
/ DBU	47,30%	45,00%	46,00%	51,00%
= erfolgswirtschaftlicher Mindestumsatz	2.320.296	2.438.889	2.385.870	2.151.961
- budgetierter Umsatz	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000
Spielraum	79.704	- 38.889	14.130	248.039

zum Mindestumsatz iHv € 38.889,-- vor. Hätte man hingegen eine Deckungsbeitragsrate von 51%, so müsste der Break-Even-Umsatz nur mehr € 2.151.961,-- ausmachen, sodass bereits ein Spielraum zum geplanten Umsatz iHv € 248.039,-- gegeben wäre.

Jedes Unternehmen sollte seine Deckungsbeitragsrate und Fixkosten kennen, sodass stets der Mindestumsatz im Auge behalten werden kann.

Obgleich im Rahmen der erfolgswirtschaftlichen Mindestumsatzermittlung bei 47,3% Deckungsbeitragsrate ein Spielraum zum geplanten Umsatz von € 2,4 Mio. in der Höhe von € 79.704,-- gegeben war, sieht man in der Abbildung „Kapitaldienstpunkt-Beispiel“, dass zur finanzwirtschaftlichen Bedarfsabdeckung dieser Planumsatz keinesfalls reichen würde; man müsste vielmehr schon € 2.552.854,-- Umsatz erreichen, damit alle Zahlungsverpflichtungen gedeckt wären. Die Kapitaldienstpunktbe-

rechnung ergibt somit eine Umsatzlücke iHv € 152.854,--. Beim Erreichen des Mindestumsatzes kommt noch hinzu, dass man bereits in der Gewinnzone wäre, sodass noch die erforderlichen Ertragssteuern zusätzlich zu erwirtschaften sind.

Sie sehen im Beispiel, dass zwar die nicht liquiditätswirksame Abschreibung hinzugerechnet wird (was dem Praktiker-Cash-Flow entspricht), dass jedoch im Gegenzuge nötige Ersatzinvestitionen und mit den Geldgebern vereinbarte Tilgungen, die sich ja aufwandsmäßig nicht zu Buche schlagen, ebenfalls zu erwirtschaften sind. Somit sind nicht Fixaufwendungen iHv € 1.097.500,-- abzudecken, sondern Gesamtverpflichtungen iHv € 1.207.500,--.

Wenn hingegen Abschreibungen und Rückstellungsdotierungen geringer als die erforderlichen Tilgungen und Ersatzinvestitionen wären, so läge der Kapitaldienstpunkt sogar unter dem

finanzwirtschaftlichen Mindestumsatz.

Ermitteln Sie daher Ihren Kapitaldienstpunkt zumindest in dieser vereinfachten Form.

Die Rechnung kann übrigens noch verfeinert werden, einerseits durch das Berücksichtigen der oben angesprochenen einkommens- und ertragsabhängigen Steuern, andererseits durch Beachtung der Veränderungen im Working Capital (zB Aufbau von Lieferforderungen).

Recht Allgemein

Die Aufgaben der Finanzpolizei

Die Finanzpolizei ist eine wirksame Einrichtung zur nachhaltigen Sicherung des Abgabenaufkommens und zum Schutz der Volkswirtschaft vor unfairen Akteuren. Die ehemalige Sondereinheit KIAB zur Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung ist seit 2011 als Finanzpolizei mit erweiterten Befugnissen tätig, mit dem Ziel Sozialbetrug, Abgabenverkürzung und Abgabenhinterziehung zu bekämpfen und die Abgabenbehörden bei ihren Ermittlungen zu unterstützen.

Seit dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG 2010) wurden in allen Finanzämtern Österreichs Finanzpolizeiteams gebildet. Die Finanzpolizei selbst ist keine Behörde, sondern wird für die Abgabenbehörden tätig. Sie schreitet daher als erhebendes Organ für das jeweils zuständige Finanzamt ein. Die Ermittlungsergebnisse leitet sie durch Kontrollmitteilung oder Anzeige an das Finanzamt oder die Staatsanwaltschaft weiter. Sie ist berechtigt, eine Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (Geschäftsausstattung, Fahrzeuge, Maschinen usw) sowie auf grundbücherlich nicht sichergestellte Geldforderungen vorzunehmen und hat das Recht auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen zum Zwecke der Verwertung.

Kapitaldienstpunkt – Beispiel:

	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000
Planumsatz netto	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000
DBU	47,30%	45,00%	46,00%	51,00%
Zu deckende Fixkosten:				
+ Personal	638.000	638.000	638.000	638.000
+ Sachaufwand	290.000	290.000	290.000	290.000
+ Abschreibungen	125.000	125.000	125.000	125.000
+ Zinsenaufwand	50.000	50.000	50.000	50.000
- sonstige betr. Erträge	- 5.500	- 5.500	- 5.500	- 5.500
Summe Fixaufwendungen	1.097.500	1.097.500	1.097.500	1.097.500
- nicht aufwandswirksame Aufwendungen (Afa, Dot. RSt)	- 125.000	- 125.000	- 125.000	- 125.000
+ Tilgungen	200.000	200.000	200.000	200.000
+ Nötige Ersatzinvestitionen	35.000	35.000	35.000	35.000
Gesamtverpflichtungen	1.207.500	1.207.500	1.207.500	1.207.500
/ DBU	47,30%	45,00%	46,00%	51,00%
= finanzwirtschaftlicher Mindestumsatz	2.552.854	2.683.333	2.625.000	2.367.647
- budgetierter Umsatz	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000
Spielraum	- 152.854	- 283.333	- 225.000	32.353

Die Finanzpolizei darf auch Inkassotätigkeiten vornehmen.

Äußerlich ist sie an ihrer Dienstbekleidung erkennbar, zum Tragen von Waffen ist sie aber nicht berechtigt. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Kontrollen sind das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, die Gewerbeordnung, das Glücksspielgesetz sowie sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen. So erhebt die Finanzpolizei durch Vor-Ort-Kontrollen etwa nicht erklärte Umsätze, nicht gemeldete Lohnabgaben und kontrolliert die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe und die Aufstellung von Glücksspielautomaten. Durch Antrittsbesuche bei neugegründeten Unternehmen werden Betrugsfirmen zeitgerecht aus dem Verkehr gezogen, ehe sie den redlichen Wirtschaftstreibenden einen Schaden zufügen können.

Die Befugnisse der Finanzpolizei sind das Betretungsrecht, das Recht zur Identitätsfeststellung, das Recht zur Fahrzeuganhaltung und das Recht, Auskünfte zu verlangen. Das Betretungsrecht und die Befugnis zur Identitätsfeststellung bestehen beim Grund zur Annahme, dass der Abgabepflichtige gegen das Abgaberecht verstößt. Die Finanzpolizei

darf auch Privatwege befahren sowie Grundstücke und Gebäude betreten.



Copyright © 2013 Bundesministerium für Finanzen

Selbst nichtöffentliche Betriebsräumlichkeiten sind davon umfasst. Das AVOG 2010 enthält jedoch keine Vorgaben zur Schwere des Verdachts, sodass auch bei minderen Versäumnissen – wie etwa ein Verstoß gegen die buchhalterischen Aufbewahrungspflichten – ein Grund zur Annahme, dass gegen das Abgaberecht verstoßen wird, bestehen kann. Ohne einen begründeten Verdacht auf abgabenrechtswidriges Verhalten aber ist das Betretungsrecht nicht gegeben.

Die Finanzpolizei hat das Recht Fahrzeuge anzuhalten und Auskünfte zu verlangen. Hier handelt es sich um „Jedermannspflichten“: auch die Mitarbeiter des kontrollierten Unternehmens haben eine Auskunftspflicht!

Jede Person, die von der Finanzpolizei angehalten oder befragt wird, muss Fragen im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Tatsachen beantworten und ist verpflichtet, sein Kfz anzuhalten und eine Nachschau im Kfz sowie in sonstige Beförderungsmittel einschließlich der mitgeführten Sachen zu gewähren. Mit dem Besuch der Finanzpolizei ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr zu rechnen. Folgende Punkte sind bei einer Amtshandlung zu beachten:

- Fragen Sie nach dem Leiter der Amtshandlung und begehren Sie eine Rechtsbelehrung.
- Fragen Sie nach der Rechtsgrundlage der Amtshandlung und legen Sie alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen vor: Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung, EU-Entsendebestätigungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeitaufzeichnungen, Dienstpläne, Baraufzeichnungen, Abrechnungsaufzeichnungen von Glücksspielgeräten etc.
- Begehren Sie Abschriften von allen angefertigten Niederschriften.
- Ihr Rechtsanwalt und/oder Steuerberater kann der Amtshandlung beigezogen werden. Zu einem Aufschub des Kontrollbeginns bis zum Eintreffen des Rechtsvertreters kommt es dabei aber nicht!

Kanzleiecke



6306 Söll, Am Steinerbach 19 | Tel.: 05333/20380-0 | www.sbu-steuerberatung.at

Unser Ziel ist es, die jeweils steuerlich und wirtschaftlich optimalste Lösung für Sie zu finden!

Unser Leistungsspektrum geht über die Standardleistungen der Finanzbuchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlussstellung und Steuererklärungen dort hinaus, wo es sinnvoll und nötig ist. Wir decken genau jene Leistungen ab, die der mittelständische Unternehmer für eine erfolgsorientierte und nachhaltige Unternehmensführung und einen langfristigen Vermögensaufbau benötigt.



Member of MANAGEMENT CENTER NORD

www.managementcenternord.at



Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 18.4.2013; **nächste Ausgabe:** 5.9.2013.